



III.

Die Haus- und Tagesordnung.

Haus- und Tagesordnungen, die über das Leben und Treiben im Pensionat in früherer Zeit Bescheid geben, finden sich zwei vor, eine undatierte, ältere, und eine aus dem Jahre 1813. Nur in wenigen und nebensächlichen Stücken weichen beide Satzungen von einander ab. *) Die wesentlichsten Punkte daraus sind folgende:

Um 6 Uhr morgens werden die Zöglinge durch die Hausglocke geweckt, stehen auf und waschen sich; die größeren kämmen sich selbst, die kleineren werden gekämmt, kleiden sich an und verrichten das Morgengebet.

Um halb 8 Uhr erhalten sie das Frühstück.

Von 8 bis 10 Uhr wird Unterricht in der französischen Sprache erteilt. Die geübteren Zöglinge schreiben Dictando, die schwächeren lesen reihweise, d. i. der Reihe nach, der Obervorsteherin vor oder schreiben ab, so dajs diejenigen, die heute gelesen haben, morgen abschreiben müssen. Einmal die Woche werden die erlernten

*) Sie stimmen auch im wesentlichen mit den ersten Aufzeichnungen aus dem J. 1787 (Act. d. Pens. Nr. 1 ex 1787) überein. Dem Aufstehen, Beten und Waschen wird da zusammen eine halbe Stunde gewidmet, dem Frisieren sind drei Viertelstunden zugewiesen, das Ankleiden muß in einer halben, das Frühstück in einer Viertelstunde geschehen sein. Vier- bis fünfmal die Woche war (zwischen 8 $\frac{1}{2}$ und 9 Uhr abends) ein Fußbad zu nehmen.

Regeln wiederholt und einige neue hinzugefügt. Während dieser Stunde arbeiten die Kleinen und wiederholen etwas in der Grammatik.

Von 11 bis $\frac{1}{2}$ 12 wohnen die Böglinge der hl. Messe bei.

Von $\frac{1}{2}$ 12 bis 12 üben sie sich für die Normalschule.

Um 12 Uhr wird der englische Gruß gebetet, dann bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr Bewegung gemacht.

Um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr wird zum Speisen geläutet. Nach der Tafel ist Erholungszeit bis 2 Uhr.

Von 2 bis 3 Uhr ist Unterricht in der französischen Sprache, welchen einige der fähigeren Böglinge den Anfängerinnen wechselweise ertheilen. Es wird gelesen und die Sprachlehre in der Ordnung durchgegangen. Die übrigen arbeiten indessen.

Von 3 bis 4 Uhr ist Unterricht in den Normalschulgegenständen.

Von 4 bis 5 Erholungszeit.

Von 5 bis 6 lesen die Böglinge für sich.

Von 6 bis 7 ist die Arbeitsstunde.

Von 7 bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Bewegungsstunde.

Um $\frac{1}{2}$ 8 bekommen die Böglinge das Nachteffen. Nach diesem ist Erholungszeit bis 9 Uhr.

Um 9 Uhr wird gebetet und dann zu Bette gegangen.

Am Dienstag und Donnerstag haben die Böglinge von 4 Uhr nachmittags an Recreation, wobei die größeren sich außer den festgesetzten Bewegungsfunden mit Lesen, Arbeiten oder „Übergehung“ der Sprachbücher und mit dem Clavier beschäftigen.

Donnerstag, wo sie schulfrei sind, wiederholen die Böglinge von 8 bis 9 Uhr morgens und von 3 bis 4 Uhr nachmittags ihre Schulaufgaben.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Böglinge zwei heiligen Messen und nachmittags dem Segen bei. Die übrige Zeit, außer den zur Bewegung festgesetzten Stunden, unterhalten sich die größeren mit Lesen, Zeichnen und dem Clavier.

Jeden zweiten Sonntag ist Einlaß für die Eltern, für Bekannte und Bekannte der Zöglinge. *) Eltern, Oheime, Tanten und Vormünder können sie auch außerhalb dieser Zeit auf dem Zimmer der Obervorsteherin sprechen.

Die Hausordnung aus dem Jahre 1813 schärft besonders den älteren Zöglingen ein, die jüngeren in Schutz zu nehmen. Jenen ward auch noch zur Pflicht gemacht, täglich das Aufräumen und die Ordnung im Zimmer zu besorgen. Derjenige Zögling, den die Reihe traf, der hatte sich bei der Obervorsteherin zu melden.

Nicht lärmern, ohne Geschwäg sich in den Speisesaal begeben, Ordnung halten, paarweise gehen, bei Tische französisch reden, auf Anstand und Sitte achtjam sein, die Aufgaben pünktlich abliefern, verlangt des weitem diese Hausordnung.

Estrafen dursten die größeren Zöglinge über die kleineren nicht verhängen, hingegen mußten sie in Rücksicht auf die Erziehung alle Vorschriften pünktlich erfüllen, denn sonst wurden den Dawiderhandelnden die kleineren Zöglinge auf der Stelle abgenommen: wer selbst noch der Erziehung und Zurechtweisung bedarf, kann unmöglich andere beaufsichtigen.

Ganz besonders verboten war, irgend ein Buch, ohne Erlaubnis der Obervorsteherin heimlich zu lesen, an irgend jemand außerhalb des Pensionats ohne ihr Vorwissen zu schreiben, einem Stubenmädchen heimliche Commissionen, nämlich Aufträge zu Einkäufen u. dgl. zu geben.

Der Obervorsteherin legte die Hausordnung warm ans Herz, für Bewegung der Zöglinge in freier Luft unablässig Sorge zu tragen, und diese Bewegungen nicht bloß auf den Hausgarten beschränken zu wollen.

*) Die Normalien v. J. 1787 gestatten diese Besuche nur am ersten Sonntag jedes Monats.

Im Krankenzimmer wurde um 12 Uhr das Mittagessen, um 4 Uhr das Vesperbrot, um 7 Uhr das Abendessen eingenommen.

Besuche der Eltern, Vormünder, Oheime und Tanten durften nur in den von dem Arzte erlaubten Stunden insolange stattfinden, als dem Patienten das Bett zu verlassen nicht gestattet war.

Nahrungsmittel den Kranken mitzubringen, war, wie es sich von selbst versteht, nicht gestattet.

Eines schönen Gebrauches, der die Zöglinge zu den seltenen Tugenden des Wohlwollens und der Freigebigkeit leiten und führen sollte, gedenken die Normalien aus dem Jahre 1787. Es war den Zöglingen erlaubt, 1 fl. C.-M. — aber nicht mehr — zu besitzen, damit im Falle, als ihr gutes Herz sie zu irgend einer Übung der Wohlthätigkeit bestimmte, sie dieselbe auch ausüben konnten. Selbstverständlich mußten sie sich mit der Obervorsteherin darüber berathen und ihr Rechnung legen.

Das Stilleben des Pensionats wird nur durch Tage von außerordentlicher Bedeutung unterbrochen, was für die Zöglinge ebenso wohlthuend als erfrischend ist. Zu diesen Festtagen gehören die Geburts- und Namenstage der Majestäten, an denen schulfrei ist und Festgottesdienst stattfindet.

Jubel und Freude ergreift die Gemüther der Zöglinge, wenn gemeldet wird, daß hohe Besuche, etwa die Majestäten — oder wie in jüngster Zeit — die Frau Kronprinzessin, Erzherzogin Stephanie, das Pensionat mit ihrem Besuche zu beglücken gedenken. Wie die Gedenkbücher der Anstalt zeigen, geschah solches sehr häufig von der Kaiserin Karolina Augusta, der Kaiserin Maria Anna und am häufigsten von der Frau Erzherzogin Sophie.

Von anderen vornehmen Besuchen sei hier nur folgender gedacht. Im Jahre 1813 besichtigte Johann Friedrich Gottlieb Delbrück, Erzieher des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV. und des Kaisers Wilhelm, das Pensionat; im Jahre 1815 Se. königl. Hoheit der Kronprinz Wilhelm von Bayern und im

Jahre 1866 Se. kaiserl. Hoheit der Prinz Peter von Oldenburg, dem damals sämtliche Erziehungsanstalten Rußlands unterstanden.

Ein Tag, der den Pensionärinnen viele Freuden bereitet, ist der Balltag. Schon Kaiser Josef wies für dieses Vergnügen 200 fl. *) an. Im Jahre 1830 geriethen auch die Pensionatsbälle in Gefahr, beseitigt zu werden. Der Grund zu dieser harten Maßregel ist darin zu suchen, daß man das eine oder anderemal die Dauer des Balles über Maß und Gebühr ausgedehnt hat, was höheren Orts übel vermerkt worden ist. Von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens sollen sich einmal die Pensionärinnen mit ungechwächter Lust dem Vergnügen des Tanzes hingeeben haben. Solche Umstände führen meist zu peinlichen Erörterungen. Das geschah auch in diesem Falle. Die Obervorsteherin führte für die Beibehaltung der Bälle so gewichtige Gründe an, daß auch fernerhin der Pensionatsjugend dieses vielbegehrte Vergnügen zugestanden wurde, jedoch mit der Bedingung, daß nur von 7 Uhr abends bis 5 Uhr früh — und nicht bis 12 Uhr nachts, wie der Aufseher der deutschen Schulen wollte — getanzt werden dürfe. So blieben die Balltage den Zöglingen erhalten. Im Jahre 1839 suchte die Obervorsteherin selbst an, daß im Fasching nur ein Ball abgehalten werden möge, und daß anstatt des zweiten in der schöneren Jahreszeit mehrere Landpartien unternommen werden dürfen.

Die Tage, an denen die Zöglinge „Ausgang haben“, „aus-speisen dürfen“, wie man zu sagen pflegt, gehören auch zu den Fest- und Freudentagen der Pensionatsjugend.

Die alten Normalien aus dem Jahre 1787 ordneten das Aus-speisen so, daß jeden Sonntag zehn Zöglinge die Erlaubnis aus-zugehen erhielten, sobald sie darum ansuchten, und sofern sie fleißig gewesen sind. Um 11 Uhr vormittags mußte eine verlässliche Person

*) Im betreffenden Actenstück steht bei der Zahl 200 das Ducaten-zeichen (#). Act. d. Statth. Nr. 23465/1005 ex 1831.

den Bögling abholen und ihn um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends wieder zurückbringen. Später, wie das Actenmaterial zeigt, ist dieser Gebrauch abgekommen. Heutzutage sind es die hohen Festtage, wie z. B. der Weihnachtstag, und jeder erste Sonntag im Monate, an denen die Böglinge ausspeisen dürfen. Überdies kommen ihnen noch, wenn sie Angehörige haben, die sie zu sich nehmen, sechs Wochen Ferien zugute.

Einer solchen Freiheit hatten sich die Böglinge des Pensionats in der guten alten Zeit nicht zu erfreuen. Nur aus Gnade und auf directes Ansuchen wurde ihnen während der Ferien ein Urlaub von 4 bis 6 Tagen *) vom Curator ertheilt. Zu den Zeiten, als Theresia Richter Obervorsteherin wurde, hatten die Böglinge nur zwei Ausgangstage während des Jahres; nach und nach steigerten sich diese jährlichen Ausgänge bis auf sechs. Diese Freudentage scheinen auf die Gemüther der damaligen Pensionärinnen von allzu großer Macht gewesen zu sein. Am 11. August 1819 beklagte sich die Obervorsteherin bitter über die üblen Folgen dieser Ausgänge: sie seien Ursache, daß sich unter den Böglingen ein gewisser Freiheitsjüm, Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit verspüren lassen. **)

„In Zukunft“, verordnete deshalb Kaiser Franz, „soll weder den Stift- noch den Kostzöglingen gestattet werden, mehrere Tage außer dem Hause, bei ihren Eltern, Anverwandten oder Bekannten zuzubringen, und auch dann, wenn die Frau Obervorsteherin dafür einschreiten sollte, darf es nur zu Eltern oder nahen Verwandten, wenn sie in gutem Rufe stehen, erlaubt werden, oder wenn billige Rücksichten eintreten und dadurch keine Sittenverderbnis zu besorgen steht, in jedem Falle aber sind sie durch die Eltern selbst oder jemand Verlässlichen abzuholen und wieder zurückzuführen.“ ***)

*) Act. der Statth. Nr. 170 ex 1818.

**) Act. der Statth. Nr. 139 ex 1819.

***) Act. der Statth. Nr. 194 ex 1819.

Von den Festtagen, die historische Bedeutung haben, sei an dieser Stelle nur des 16. Juni 1814 gedacht. An diesem Tage sollten 50 Zöglinge Zeugen sein, wie der Regent des alten Kaiserstaates nach so viel blutigen Kriegen und Drangsalen zu seinen vielgeliebten Wienern zurückkehrte. In den Vorgemächern der Hofburg nahmen die Zöglinge, gehörig adjustiert, Aufstellung. Wenn man einen Blick auf die auch in culturgeschichtlicher Beziehung interessante Rechnung *) wirft, die aus diesen Tagen stammt, so erhält man eine ziemlich klare Anschauung, wie die Pensionärinnen das hohe und imposante Fest verschönern halfen. Es wurden nämlich ausgelegt:

115 fl. 12 fr.	für 48 Ellen Vapeur,
76 " 30 " "	4 1/2 Stück Dull, **)
39 " 20 " "	5 Stück blaue Band,
94 " 21 " "	51 Paar Wollstrümpfe,
111 " — " "	37 große Bouquets,
36 " — " "	18 kleinere Bouquets,
52 " — " "	12 Wagen;
zusammen also: 524 fl. 23 fr. C.-M.	

*) Act. der Statth. Nr. 117 ex 1814.

***) Wahrscheinlich soll das Dull heißen. Der Dull ist ein leichtes netzartiges Zwirnzeug. Er hat seinen Namen von der Stadt Tulle am Flüsschen Corrèze im südwestlichen Frankreich, in welcher dieses Zeug zuerst verfertigt wurde. (Weigand, Wörtl. II. 944.)

